



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## A. Problem

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für 2013 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

## B. Lösung

Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz 2013 fasst die zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2013 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen zusammen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

- Streichung des Vorwegabzuges „Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds“ und Überführung der Mittel in die Schlüsselzuweisungen (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 20).
- Aufstockung der Finanzausgleichsmasse sowie des Vorwegabzuges „Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen“ um rd. 0,5 Mio. Euro (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 5).
- Entnahme von 1,0 Mio. Euro aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zur zweckgebundenen Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 19 Abs. 3).
- Konkretisierung der Bemessungsgrundlage für die Vergabe von Zuschüssen für bestimmte Förderschwerpunkte aus den erwirtschafteten Überschüssen des Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 Abs. 6).
- Schaffung einer Regelung, die die Bereitstellung einer freiwilligen zusätzlichen Förderung durch das Land beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ermöglicht (§ 33 Abs. 2 Satz 2).
- Aktualisierung der statistischen Basis für die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (§ 25), für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (§ 33) sowie für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen (§ 34).

### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

- Klarstellung im Bereich der Aufgaben.
- Schaffung einer Ausnahmeregelung im Sinne des § 2 Abs. 2 Versorgungslastengesetz mit dem Ziel, dass für die in der Vergangenheit vom Land in den Dienst der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) übergewechselten Beamtinnen und Beamten die Teilung der Versorgungslasten weiterhin nach der bis zum 31.12. 2010 geltenden Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz erfolgt.

### **Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

- Anhebung des Landesblindengeldes für Erwachsene auf 300 Euro monatlich.

### **Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz**

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung der Beteiligung des Landes an den Kosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

### **Änderung des Schulgesetzes**

- Änderungen beim Umschülerbeitrag, beim Schulkostenbeitrag für den Besuch einer berufsbildenden Schule in Trägerschaft des Landes sowie beim Sachkostenanteil in den Schülerkostensätzen zur Bezuschussung der Schulen der Dänischen Minderheit aus der sich ergebenden Notwendigkeit, dass aufgrund der Novellierung des interkommunalen Schullastenausgleichs zum 1. Januar 2012 letztmalig für das Jahr 2010 landesweit durchschnittliche Sachkosten für den Betrieb der öffentlichen Schulen erhoben worden sind.
- Änderung beim interkommunalen Schullastenausgleich, um den zum 1. Januar 2012 erfolgten gesetzlichen Systemwechsel von landesweiten Durchschnittswerten bzw. - bei Investitionen - von Pauschalen zu einem Ausgleich auf Vollkostengrundlage hinsichtlich der Investitionsanteile im Schulkostenbeitrag angemessen abzufedern.
- Änderung bei der Berechnung des Schülerkostensatzes, den die Schulen der Dänischen Minderheit für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ in Förderklassen erhalten.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, auf der Gemeinden im Hamburger Rand (aktueller Anwendungsbereich) ihren an das Land für in Hamburg beschulte Kinder und Jugendliche zu leistenden Beitrag in dem Umfang mindern können, wie sie selbst als Schulträger Schülerinnen und Schüler aus Hamburg beschulen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### 1. Kosten

Mit der vorgesehenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) wird die Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln um rd. 0,5 Mio. Euro aufgestockt. Die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wird dafür verwendet, den Vorwegabzug ‚Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen‘ entsprechend zu erhöhen. Alle weiteren Änderungen – so auch die Streichung des Vorwegabzuges ‚Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds‘ – vollziehen sich innerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleichs und berühren somit den Landeshaushalt nicht unmittelbar.

Mit der Schaffung einer Ausnahmeregelung im Sinne des § 2 Abs. 2 Versorgungslastengesetz im Gesetz über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (Artikel 2) wird dem Land eine einmalige Zahlung an die GMSH zum jetzigen Zeitpunkt erspart. Die Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG ÜFSH, die mit der Gesetzesänderung wieder aufgenommen wird, führt im Ergebnis dazu, dass die Ansprüche der GMSH gegen das Land zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden.

Die Erhöhung des Landesblindengeldes (Artikel 3) ist gegenfinanziert durch Einsparung bei der Blindenhilfe.

Die Änderung beim Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Artikel 4) hat keine finanziellen Auswirkungen.

Durch die Änderung im Schulgesetz (Artikel 5) bei der Berechnung des Schülerkostensatzes, den die Schulen der dänischen Minderheit für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ in Förderklassen erhalten, wird eine Entlastung des Landeshaushalts um rd. 2 Mio. Euro erwartet.

Die Aufrechnungsmöglichkeit der Hamburger Randgemeinden für die Beschulung von Kindern aus Hamburg wird die Einnahmen des Landes um bis zu 0,5 Mio. Euro verringern.

## 2. Verwaltungsaufwand

Infolge der Änderung zur Versorgungslastenteilung bei der GMSH ist insgesamt ein etwas erhöhter, aber im Rahmen vorhandener Ressourcen abdeckbarer Vollzugsaufwand zu erwarten, da für die betroffenen Versorgungsempfänger die Lastenteilung weiterhin nach dem Verfahren gemäß nach § 107b BeamtVG ÜFSH abgewickelt werden muss.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für den Bereich der privaten Wirtschaft sind keine Auswirkungen aufgrund des Gesetzentwurfs zu erwarten.

**Entwurf  
Haushaltsbegleitgesetz 2013  
Vom Januar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes   |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein   |
| Artikel 3 | Änderung des Landesblindengeldgesetzes  |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz |
| Artikel 5 | Änderung des Schulgesetzes  |
| Artikel 6 | Inkrafttreten   |

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 20 Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds“ gestrichen.

#### Zu Nr. 1, Nr. 3 a) aa) und Nr. 5:

*Nach dem Schulgesetz stellen der Bau und die Ausstattung von Schulgebäuden eine kommunale Aufgabe dar. In der Vergangenheit wurden die Schulträger bei dieser Aufgabe durch die Gewährung von Zweckzuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt. Nach § 20 Abs. 1 erhalten Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 FAG bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu Schulbau- und sanierungsmaßnahmen nach § 78 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451).*

*Nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 des Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) tritt § 78 des Schulgesetzes 1990 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. In dieser Übergangsphase bis Ende 2012 werden die Mittel aus dem Schulbaufonds noch zur Abwicklung der Schulbauprogramme benötigt, da die Zuweisungen in mehreren Finanzierungsabschnitten und in mehreren Jahresraten bewilligt wurden. Zum Jahr 2013 entfällt jedoch die im Schulgesetz verankerte materielle Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen zu Schulbau- und sanierungsmaßnahmen, eine Schulbauförderung durch das Land ist im aktuellen Schulgesetz nicht mehr vorgesehen. Seit der Novelle des Schulgesetzes 2007 werden gem. § 111 Abs. 1 SchulG bei der Berechnung der sogenannten Schulkostenbeiträge jedoch auch die Investitionskosten berücksichtigt. Durch diese Neuregelung werden die Gemeinden, die keine Schulträger sind, direkt an den investiven Kosten des Schulbaus beteiligt.*

*Durch die mit der Novelle des Schulgesetzes 2007 zum Jahr 2013 vorgenommene Streichung des Kommunalen Schulbaufonds können die im FAG bereitgestellten Mittel ab dem Jahr 2013 für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden. Um diese Mittel gleichwohl den Kommunen zeitnah zukommen zu lassen, sieht der Gesetzentwurf eine Streichung der §§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 20 FAG zum Jahr 2013 vor. Die Streichung bewirkt eine entsprechende Erhöhung der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 31,0 Mio. Euro jährlich.*

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „29,154 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018“ durch die Worte „28,601 Millionen Euro in den Jahren 2013 bis 2018“ sowie die Angabe „44,154 Millionen Euro“ durch die Angabe „43,601 Millionen Euro“ ersetzt.

Zu Nr. 2 und Nr. 3 a) bb):

*Bis einschließlich 2011 hat das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die Frauenberatungsstellen mit 1,053 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt gefördert. Die Förderung ist zum Jahr 2012 um 0,553 Mio. Euro gekürzt und mit einem Volumen von 0,5 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden. Diese Kürzung soll nun zum Finanzausgleichsjahr 2013 aufgehoben werden. Sowohl die Finanzausgleichsmasse als auch der Zuweisungsbetrag sollen um den ursprünglichen Kürzungsbetrag in Höhe von 0,553 Mio. Euro angehoben werden (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 5). Damit wird ab 2013 die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen von 4,8 Mio. Euro um 0,553 Mio. Euro auf 5,353 Mio. Euro jährlich erhöht.*

*Der gesetzlich ausgewiesene Abzugsbetrag von der Finanzausgleichsmasse (§ 5 Abs. 1) setzt sich damit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:*

	Jährlicher Abzugsbetrag (in Tsd. Euro)		
	2012	2013 – 2018	ab 2019
Aufgabenverlagerungen (Musikschulen, Büchereien, pauschalierte Mietkosten für Frauenhäuser)	+5.900	+5.900	+5.900
Verlagerung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein in den Landeshaushalt	-767	-767	-767
Aufstockung des Vorwegabzuges Förderung des Büchereiwesens	+213	+213	+213
Verlagerung der Frauenberatung in den Finanzausgleich	+500	+1.053	+1.053
Zuweisung für die Förderung von Kindertagesstätten	+70.000	+70.000	+70.000
Pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse	-120.000	-120.000	-120.000
Erhöhung der Finanzausgleichsmasse als Finanzierungsbeitrag des Landes zum Abbau kommunaler Fehlbeträge / Jahresfehlbeträge	+15.000	+15.000	0
Summe	- 29.154	- 28.601	- 43.601

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*Siehe Nr. 1 und Nr. 2.*

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 5,353 Millionen Euro,“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

*Satz 2 kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.*

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils“ durch die Worte „zum 1. April 2013“ ersetzt.

*Seit 2004 wird jährlich jeweils 1 Mio. Euro zum 1. April eines Jahres von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Vor dem Hintergrund eines nach wie vor bestehenden Bedarfs wird die Regelung für das Jahr 2013 fortgeschrieben.*

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zuschüsse können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für festzulegende Förderschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuschüsse ist begrenzt auf den Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.“

*Zuschüsse können bisher im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds für jährlich neu festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden. Die Möglichkeit der Vergabe von Zuschüssen aus dem Kommunalen Investitionsfonds soll auch zukünftig in besonderen Situationen möglich sein. Allerdings soll mit der Bezugnahme auf den Zuwachs des Nettovermögens eine praktikablere Bemessungsgröße für ein mögliches Zuschussprogramm normiert werden. Ein Zuwachs des Nettovermögens ist dann gegeben, wenn der Rückfluss aus dem Kapitaldienst für herausgelegte Darlehen die Aufwendungen aus Entnahmen, Leistungen für Verbindlichkeiten aus Kapitalmarktmitteln und Auszahlungsverpflichtungen vorliegender bzw. für das Bewilligungsjahr geplanter Bewilligungen übersteigt.*

5. § 20 wird gestrichen.

*Siehe Nr. 1.*

6. In § 23 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „ab 2012“ gestrichen.

*Redaktionelle Anpassung.*



7. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

Zu Nr. 7, 8 b) und 9:

*Bei den Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (§ 25), den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (§ 33) sowie den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen (§ 34) greift das Land auf die Zahl der betreuten Kinder nach der amtlichen Jugendhilfestatistik und den Umfang der Betreuung zurück. Durch die Verwendung der Statistik des vergangenen Jahres anstelle der des vorvergangenen Jahres werden die Veränderungen bei der Neuschaffung und der Belegung von vorhandenen Plätzen besser berücksichtigt. Dies entspricht einer Forderung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.*

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.“

*Das Land ist bereit, die Kommunen bei der Aufgabe der Kinderbetreuung zusätzlich zu unterstützen, wenn eine Einigung über die Rahmenbedingungen zustande kommt. Im Jahr 2013 sind hierfür freiwillige Leistungen in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro vorgesehen.*

*Siehe Nr. 7.*

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

9. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

*Siehe Nr. 7.*

## **Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

*Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) wurde durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) geändert. Seitdem werden die Bewirtschaftungsaufgaben der GMSH nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 des GMSHG zusammen mit den von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) für das Land bisher*

bb) Satz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung einschließlich der Wahrnehmung sonstiger Bewirtschaftungsaufgaben und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.

*schon erledigten Bewirtschaftungsaufgaben insgesamt seit dem 1. Januar 2011 von der GMSH als fremde Aufgabe des Landes in Organleihe nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung wahrgenommen. Die als Konsequenz nicht mehr erforderliche Regelung des § 3 Abs. 3 wurde zum damaligen Zeitpunkt versehentlich nicht gestrichen und erweckt den nicht mehr zutreffenden Eindruck, dass diese Aufgaben weiterhin im eigenen Namen wahrgenommen werden können sollen. Daher ist diese Regelung ersatzlos zu streichen. Zur Klarstellung wird die Regelung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 um die sonstigen Bewirtschaftungsaufgaben ergänzt. Eine inhaltliche Änderung des Katalogs der einzelnen Bewirtschaftungsaufgaben ist hiermit nicht verbunden.*

*Die Bewirtschaftungsaufgaben der GMSH umfassen folgende Aufgaben:*

- 1. Hausmeister-, Hausarbeiter- und Haushandwerkertätigkeiten,*
- 2. Reinigungsdienste,*
- 3. Sicherheitsdienste, sofern diese nicht durch Vollzugsbeamte ausgeübt werden,*
- 4. die Pflege der Außenanlagen,*
- 5. Energiemanagement,*
- 6. Ver- und Entsorgung,*
- 7. Betriebsführung von technischen Anlagen, Wartung, Inspektion und Kleinreparaturen.*

*Darüber hinaus können die Ministerien der GMSH auch die Wahrnehmung sonstiger Bewirtschaftungsaufgaben, insbesondere folgende Dienstleistungen übertragen:*

- 1. Boten-, Pförtner- und Kurierdienste,*
- 2. Druckereidienste,*
- 3. Registrartätigkeiten,*
- 4. Postverwaltungs- und Postabsendungsdienste,*
- 5. Telefonvermittlungsdienste.*

*Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Absatzes 3.*

2. In § 6 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „wirtschaftlich“ ersetzt.

*Redaktionelle Berichtigung.*

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein für die Bereiche Steuerverwaltung, Polizei, Justiz und Wissenschaft gestellt. Ein Mitglied wird von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entsandt.“

*In dem Verwaltungsrat der GMSH sind diejenigen Ministerien vertreten, die die GMSH im größten Umfang in Anspruch nehmen und daher ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenerfüllung haben. Hierbei handelt es sich um die Bereiche Steuerverwaltung, Polizei, Justiz und Wissenschaft. Dementsprechend wurden die Ministerien benannt, die für diese Bereiche zuständig sind. Zur Verfahrensvereinfachung soll künftig nicht mehr auf die Bezeichnung der Ministerien, sondern auf den konkreten Aufgabenbereich Bezug genommen werden. Die Änderung dient allein der Verfahrensvereinfachung, um zu vermeiden, dass das GMSHG aus Anlass eines Ressortneuzuschnitts geändert werden muss. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.*

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 wird die Angabe „§ 3 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt. *Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Abs. 3.*
5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Letztentscheid“ durch das Wort „Letztentscheid“ ersetzt. *Redaktionelle Berichtigung.*
6. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt. *Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Abs. 3.*
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Arbeitsverhältnisse und bestehenden Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu entsprechender Ausbildung Beschäftigten, die überwiegend mit Tätigkeiten betraut sind, die der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 genannten Aufgabe der Bewirtschaftung unterfallen, gehen vom Land auf die Anstalt über, sobald die Anstalt diese Tätigkeiten wahrnimmt.“
- Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Abs. 3. Die Regelung bezieht sich wie bisher allein auf die Bewirtschaftungsaufgaben der GMSH, die bisher in § 3 Abs. 3 Satz 1 geregelt waren.*
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „Soweit die Anstalt infolge der Übernahme von sonstigen Bewirtschaftungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes in ein Arbeitsverhältnis übernimmt, sind Absatz 3 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“
- Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Abs. 3. Die Regelung gilt weiterhin allein für die Wahrnehmung sonstiger Bewirtschaftungsaufgaben der GMSH, die bisher in § 3 Abs. 3 Satz 3 geregelt waren.*
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Beamtinnen und Beamten, die in einem Bereich, der der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 genannten Aufgabe der Bewirtschaftung unterfällt, ihren Dienst ausgeübt haben, werden nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen oder nach § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes versetzt, sobald die Anstalt diese Tätigkeiten wahrnimmt.“
- Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Abs. 3. Die Regelung findet weiterhin nur für den in § 3 Abs. 3 Satz 1 geregelten Tätigkeitsbereich der Bewirtschaftungsaufgaben Anwendung.*
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Beschäftigungszeiten in der Anstalt werden bei Wiederaufnahme des Beamtenverhältnisses auf die Erfahrungsstufen nach § 28 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153) und die Beförderungswartezeiten angerechnet.“
- Die Änderungen dienen der Anpassung an die geltende Rechtslage.*

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 und 2 in den Dienst der Anstalt bis 31. Dezember 2010 übernommen wurden, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785). Das Versorgungslastenteilungsgesetz (VersLastG) vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009, Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), oder den jeweils ersetzenden Regelungen findet insoweit keine Anwendung. Bis 31. Dezember 2012 nach dem VersLastG vorgenommene Versorgungslastenteilungen bleiben unberührt.“

*Mit der Änderung wird eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 2 Abs. 2 VersLastG geschaffen, um zu verhindern, dass wegen der bilanziellen Darstellung der Pensionslasten in den Rechenwerken der GMSH Zahlungen an die GMSH zu leisten sind. Anstelle der Anwendung des Versorgungslastenteilungsgesetzes i.V.m. dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag des Bundes und der Länder soll für die in der Vergangenheit vom Land in den Dienst der GMSH gewechselten Beamtinnen und Beamten weiterhin die Teilung der Versorgungslasten nach der bis 31. Dezember 2010 geltenden Regelung in § 107 Beamtenversorgungsgesetz erfolgen. Anstelle einer Einmalzahlung zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wird in diesen Fällen eine laufende jährliche Erstattung der anteiligen Versorgungsausgaben erfolgen. Für sonstige und zukünftige Dienstherrnwechsel findet die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz i.V.m. dem Versorgungslastenstaatsvertrag Anwendung.*

### **Artikel 3 Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Landesblindengeld wird Blinden monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 300 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 200 Euro gewährt. Taubblinde erhalten 400 Euro.“

*Das Landesblindengeld für Erwachsene soll ab 1. Januar 2013 auf monatlich 300 Euro angehoben werden. Dementsprechend muss das Landesblindengeldgesetz geändert werden.*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch „§ 1 Abs. 4“ ersetzt. Nach den Worten „(BGBl. I S. 1046)“ werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)“ eingefügt.

*Der Verweis auf den § 1 Abs. 4 wurde berichtigt.*

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden jeweils die Angaben „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

*Die Verweise auf den Abs. 3 wurden berichtigt.*

#### Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausgaben-erstattung festzulegen und fortzuschreiben.“

*Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21. August 1995 verpflichtet in seinen §§ 3 und 8 die Länder, ein ausreichendes Angebot an Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen. Zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages tragen die Beratungsstellen freier Träger bei. Die freien Träger haben gemäß § 4 Abs. 2 SchKG einen Anspruch auf eine angemessene Beteiligung des Landes an ihren Personal- und Sachkosten. Gemäß dem Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem SchKG umfasst die Förderung 80 % der den Beratungsstellen freier Träger entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten. Damit wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches einen mindestens 80%igen staatlichen Zuschuss verlangt, in Schleswig-Holstein umgesetzt.*

*Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt in Ermangelung anderer Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Förderrichtlinie. Dies ist für das Land und die Leistungserbringer mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem ist die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung eine dem Grunde und der Höhe nach feststehende bundesgesetzliche Leistung. Damit widerspricht sie dem Zuwendungsbegriff der LHO und wäre nicht im Rahmen einer Förderrichtlinie zu regeln. Für die Beteiligung des Landes an den Kosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG bedarf es einer Verordnung. Die Verordnung setzt den Leistungsanspruch der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG transparenter um und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens. Für den Erlass einer Verordnung bedarf es einer Ermächtigung des Landes im SchwKGBerStFöG SH. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten.*

## Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit dem Eintritt in ein Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer wird die Umschülerin oder der Umschüler nicht erneut berufsschulpflichtig. Sie oder er kann in die Berufsschule einschließlich Bezirksfachklasse oder Landesberufsschule aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb sich bereit erklärt, für die Umschülerin oder den Umschüler abweichend von § 12 Abs. 1 einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt einen Anteil von 75 % an das Land ab.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Höhe des nach Absatz 6 zu zahlenden Beitrags wird durch das für Bildung zuständige Ministerium für jedes Schuljahr im Voraus festgesetzt. Bei Besuch einer Landesberufsschule richtet sich der Beitrag nach den durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) und den durchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2). Bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen. Bei Besuch einer Berufsschule oder Bezirksfachklasse richtet sich der Beitrag nach den durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) im Jahr 2010, die beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen sind, und den durchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2).“

*Mit der Novelle des Schulgesetzes vom 28. Januar 2011 wurden u. a. auch die Regelungen zum interkommunalen Schullastenausgleich geändert. Statt des bisherigen Pauschal-systems können nunmehr (ab dem 1. Januar 2012) die Abrechnungen auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten vorgenommen werden. Während die Schulkostenbeiträge nach der bisherigen Rechtslage aufgrund landesweit bei den Schulträgern ermittelter Durchschnittswerte durch das Bildungsministerium festgesetzt wurden, erfolgt nunmehr eine eigenständige und eigenverantwortliche Abrechnung auf Vollkostenbasis zwischen den Schulträgern und den Wohnsitzgemeinden. Dies bedeutet, dass letztmalig für das Jahr 2010 die landesweit durchschnittlichen Sachkosten für den Betrieb der öffentlichen Schulen erhoben worden sind. Eine Ausnahme bilden die Landesberufsschulen (§ 112 Abs. 3 SchulG).*

*Mit der Anpassung von § 23 Abs. 6 und 7 SchulG wird auf die Umstellung des interkommunalen Schullastenausgleichs und damit auf den Wegfall der Erhebung der landesweit durchschnittlichen Sachkosten reagiert. Andernfalls wären eine Berechnung und damit die Festsetzung des Umschülerbeitrages mangels aussagekräftiger Datengrundlage nicht mehr möglich. Dies betrifft den Beitrag für den Besuch einer Berufsschule oder Bezirksfachklasse. Der Sachkostenanteil des Umschülerbeitrages richtet sich fortan nach den landesweit durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) des Jahres 2010, die mit Beginn des Jahres 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen sind. Der in den Umschülerbeitrag einfließende Sachkostenanteil basiert also auf den Daten des Jahres 2010, wird jedoch beginnend mit dem Jahr 2013 dynamisiert. Die jährliche Steigerung um 4% ist angemessen. Sie vollzieht die durchschnittliche Steigerungsrate der letzten zehn Jahre vor dem Jahr 2010 nach.*

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann der Schulträger investive Aufwendungen, die er im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis 31. Dezember 2011 vorgenommen hat, gemäß Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen, sofern der Investitionskostenanteil an dem Schulkostenbeitrag jährlich 250 Euro nicht übersteigt. Von den Aufwendungen ist ein Betrag in Höhe von 625 Euro, multipliziert mit der Schülerzahl der Schule zum Stichtag der Schulstatistik des Schuljahres 2011/12, abzuziehen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist die Schülerzahl der Schulart maßgeblich.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

*Mit der Novelle des Schulgesetzes vom 28. Januar 2011 wurde der interkommunale Schullastenausgleich neu geregelt. Die wesentliche Änderung der Neuregelung ist, dass die künftige Festsetzung der Schulkostenbeiträge nicht mehr durch das Land, sondern durch die Schulträger selbst und nicht mehr auf Basis von landesdurchschnittlichen Kosten, sondern der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt. Nach § 111 Abs. 1 Satz 3 SchulG können nunmehr auch die tatsächlichen investiven Aufwendungen berücksichtigt werden, während die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Regelung nur einen pauschalen Investitionskostenanteil vorsah. Gemäß § 111 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SchulG sind bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge die Aufwendungen der Schulträger des vorvergangenen Jahres maßgeblich, d.h. für den Schullastenausgleich des Jahres 2012 die Aufwendungen des Jahres 2010. Damit können vor 2010 entstandene investive Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Investitionsaufwendungen der Schulträger aus den Jahren 2010 und 2011 würde zwar grundsätzlich unter Anwendung des § 111 Abs. 6 SchulG möglich sein. Allerdings haben die Schulträger für die Jahre 2010 und 2011 nach der bisherigen Rechtslage bereits eine Investitionskostenpauschale erhalten. Bei Berücksichtigung der investiven Aufwendungen der Jahre 2010 und 2011 könnten Wohnsitzgemeinden daher einwenden, sie würden doppelt in Anspruch genommen. Andererseits erscheinen Schulträger schutzbedürftig, die Investitionen im Vertrauen auf den Fortbestand der durch das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 eingeführten Investitionskostenpauschale in der Zeit vom 8. Februar 2007 (Verkündung des SchulG) bis zum 31. Dezember 2011 vorgenommen haben. Es ist daher erforderlich, den gesetzlichen Systemwechsel von landesweiten Durchschnittswerten oder Pauschalen zu einem Ausgleich auf Vollkostengrundlage hinsichtlich der Investitionsanteile durch eine Regelung abzufedern, die den berechtigten Interessen beider Seiten Rechnung trägt.*

*Der neu eingefügte Absatz 7 ermöglicht daher künftig die Berücksichtigung auch von investiven Aufwendungen, die im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 vorgenommen wurden. Die Höhe des Investitionskostenanteils darf dann allerdings einschließlich der nach dem 1. Januar 2012 getätigten investiven Aufwendungen nicht mehr als 250 Euro betragen. Dieser Wert entspricht der Höhe des pauschalen Investitionskostenanteils gemäß § 111 Abs. 4 Satz 5 SchulG nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil die Zahlergemeinden ihrerseits auf die seit 2008 geltende und bereits am 8. Februar 2007 verkündete Rechtslage ver-*

*trauen durften und daher nicht schlechter gestellt werden dürfen, als es die frühere Rechtslage mit einem pauschalierten Investitionskostenanteil von 250 Euro vorsah. Werden dagegen nur Investitionen ab dem 1. Januar 2012 umgelegt, gilt keine entsprechende Beschränkung. Satz 2 der Neuregelung bestimmt, dass die Pauschalen zum Ausgleich für Investitionen, die die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Rechtslage vorgesehen hat, von Aufwendungen aus dem Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis Ende 2011 abgezogen werden müssen. Die Pauschale betrug jeweils 125 Euro in den Jahren 2008 bis 2010 sowie 250 Euro im Jahr 2011, insgesamt also 625 Euro. Da diese Beträge den im Übrigen auf Durchschnittswerten basierenden Schullastenausgleich ergänzt haben, sind die 625 Euro auf die Gesamtschülerzahl der Schulen - oder in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 der Schulart - hochzurechnen, um die hierdurch bereits bewirkte Abgeltung investiver Aufwendungen zu ermitteln. Die sich danach ergebende Summe ist von den Investitionsaufwendungen im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 abzuziehen. Maßgeblich ist die Schülerzahl zum Zeitpunkt des Stichtags für die Schulstatistik des Schuljahres 2011/12. Hat also ein Schulträger z. B. für eine Schule mit 800 Schülerinnen und Schülern im fraglichen Zeitraum zwischen dem 8. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2011 für 2,5 Mio. Euro investive Maßnahmen durchgeführt, können diese abzüglich eines Betrages von (800 x 625 Euro) 500.000 Euro berücksichtigt werden. Die danach verbleibende Summe von 2,0 Mio. Euro könnte somit entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden gem. Abs. 1 Satz 3 jährlich anteilig geltend gemacht werden. Unberührt bleibt die Regelung des Abs. 1 Satz 2, wonach ggf. erhaltene Einnahmen, also beispielsweise Zuwendungen aus dem Schulbaufonds, ebenfalls abzuziehen sind.*

3. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „den das Land nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5“ die Worte „oder nach § 124 Abs. 1“ eingefügt.

*Hierbei handelt es sich um eine bloß redaktionelle Klarstellung.*

*Zum Hintergrund: § 113 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Wohnsitzgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die in Schleswig-Holstein eine Ersatzschule besuchen, an das Land einen Betrag zu erstatten haben, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land im Rahmen seiner Bezuschussung der jeweilige Ersatzschule zukommen lässt. Da die Schulen der dänischen Minderheit in ihrer rechtlichen Organisation ebenso Ersatzschulen in diesem Sinne sind, haben auch die Wohnsitzgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule der dänischen Minderheit besuchen, einen entsprechenden Betrag an das Land zu zahlen. Die Rechtsgrundlage für*



*die Bezuschussung findet sich jedoch nicht in § 122 Abs. 1, sondern in § 124 Abs. 1 SchulG (siehe insoweit auch § 113 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung).*

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in dem Land, mit dem die vertragliche Grundlage besteht, eine öffentliche Schule des nach Satz 2 Nr. 2 Verpflichteten, mindert sich dessen zu leistende Erstattung um einen Betrag je Schülerin oder Schüler, der in entsprechender Anwendung des Satz 2 Nr. 2 zu berechnen ist.“

*Diese neu eingefügte Regelung ermöglicht Gemeinden, die gegenüber dem Land gemäß Satz 2 Nr. 2 zur Zahlung eines Erstattungsbetrages verpflichtet sind, diesen Erstattungsbetrag zu mindern, wenn sie selbst als Schulträger Kinder und Jugendliche beschulen, die ihren Wohnsitz in dem Land haben, mit dem Schleswig-Holstein ein Schulausgleichsabkommen getroffen hat. Sie dient also der Entlastung der betreffenden Gemeinden. Durch die Regelung wird kein neuer Zahlungsstrom zwischen Land und kommunaler Ebene eingeführt, sondern nur ein bereits vorhandener Zahlungsweg zugunsten der zahlungspflichtigen Gemeinden modifiziert. Hierdurch wird der sowohl auf kommunaler Seite als auch auf Landesebene entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten. Einziger Anwendungsfall besteht aktuell aufgrund des Schulausgleichsabkommens zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein.*

*Beispiel: Aus der Gemeinde X in Schleswig-Holstein besuchen 50 Kinder und Jugendliche ein Gymnasium in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Gemeinde ist selbst Träger einer Gemeinschaftsschule, die wiederum von 20 Kindern und Jugendlichen aus Hamburg besucht wird. Die Gemeinde hat nun einen Erstattungsbetrag für die 50 Schülerinnen und Schüler in Hamburg an das Land zu zahlen. Sie kann diesen Erstattungsbetrag jedoch aufgrund der Beschulung der 20 Schülerinnen und Schüler aus Hamburg an der eigenen Schule mindern. Erstattungsbetrag des Landes sowie der Minderebetrag berechnen sich jeweils nach dem Richtwert für das Jahr 2011 (Schulfinanzen des Jahres 2009) bezogen auf die betreffende Schulart.*

4. § 124 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Personalkosten (§ 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausge-

*Sachkostenanteil in den Schülerkostensätzen: Nach der zum 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage wird dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf wieder der Zuschuss in Höhe von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind wiederum diejenigen Sach- und Personalkosten zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren*

henden Jahr entstanden sind. Als Sachkosten werden die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt, die beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2013 jährlich um 4% erhöht werden. Die Personal- und Sachkosten der Förderzentren für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ an einer allgemein bildenden Schule sind den Kosten der allgemein bildenden Schulen zuzuordnen.

(2) § 119 Abs. 1, 2 und 4, § 122 Abs. 4 und § 123 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 123 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

*öffentlichen Schule in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die öffentlichen Schülerkostensätze als die Grundlage für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit errechnen sich also aus den Schulfinanzdaten des Vorvorjahres des Bezuschussungsjahres (z. B. Schulfinanzdaten des Jahres 2008 für die Bezuschussung 2010).*

*Mit der Umstellung des interkommunalen Schullastenausgleichs zum 1. Januar 2012 ist jedoch die Erhebung der landesweit durchschnittlichen Sachkosten weggefallen. Der interkommunale Schullastenausgleich basiert nicht mehr auf Durchschnittswerten; vielmehr ist ein unmittelbarer Ausgleich auf Vollkostengrundlage zwischen den einzelnen Schulträgern und Wohnsitzgemeinden vorgesehen. Dies führt dazu, dass letztmalig für das Jahr 2010 die landesweit durchschnittlichen Sachkosten erhoben worden sind. Würde die jetzt vorgesehene Regelung zum Sachkostenanteil im Schülerkostensatz zur Förderung der Schulen der dänischen Minderheit mithin nicht vorgenommen, würde es an der erforderlichen Grundlage für die Bezuschussung fehlen.*

*Es ist daher sachgerecht und angemessen, für die zukünftige Bestimmung des Sachkostenanteils (§ 48 Abs. 1 Satz 2) in den Schülerkostensätzen auf die letztmalig erhobenen Durchschnittswerte für das Jahr 2010 abzustellen und diese jährlich um 4 % zu steigern. Diese Dynamisierung vollzieht die durchschnittliche Entwicklung der laufenden Sachkosten an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen sowie Förderzentren in den 10 Jahren vor dem Jahr 2010 nach. Für den Personalkostenanteil in den Schülerkostensätzen liegen die jeweils erforderlichen aktuellen Daten im Bildungsministerium weiterhin vor.*

*Schülerkostensatz für Schülerinnen und Schüler in Förderzentrumsteilen (Schwerpunkt „Lernen“): An den Schulen der dänischen Minderheit werden an verschiedenen Standorten in Förderzentrumsteilen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ beschult. Nach bislang geltender Rechtslage werden für die Berechnung der Schülerkostensätze für die Bezuschussung dieser Schülerinnen und Schüler die gesamten Personalkosten des Landes in dem betreffenden Bereich nur durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler geteilt, die noch unmittelbar in einem Förderzentrum beschult werden. Tatsächlich wird jedoch bereits der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ integrativ/inklusiv an den allgemein bildenden Schulen unterrichtet (Schuljahr 2011/12: Integrationsquote von 67 %). Diese positive Entwicklung an den öffentlichen Schulen bewirkt jedoch für die Bezuschussung des Dänischen Schulvereins, dass der Schülerkostensatz für seine Schülerinnen*

*und Schüler in Förderklassen „Lernen“ eine Höhe erreicht, die nicht bei 100%, sondern bei deutlich über 200 % liegt. So betrug im Jahr 2008 die Schülerzahl an öffentlichen Förderzentren „Lernen“ noch 6.411, im Jahr 2013 wird sie bei nur noch etwa 3.100 liegen. Alleine diese Entwicklung würde dazu führen, dass sich der Schülerkostensatz Förderzentrum „Lernen“ für die Schulen der dänischen Minderheit vom Jahr 2008 zum Jahr 2013 um über 100 % erhöht (2008: rd. 13.000 Euro; 2013: voraussichtlich rd. 27.500 Euro); dies jedoch nicht, weil sich etwa die Personal- und Sachkosten an den öffentlichen Förderzentren entsprechend erhöht hätten, sondern allein weil es im öffentlichen Schulwesen gelungen ist, in dieser Zeit die Anzahl der in den Förderzentren „Lernen“ beschulten Kinder zugunsten einer integrativen/inklusive Beschulung an allgemeinbildenden Schulen mehr als zu halbieren. Wird jedoch der Teiler zur Errechnung des Schüler-kostensatzes (Schüler an Förderzentren „Lernen“) immer kleiner, erhöht sich die Förder-summe - sachwidrig - überproportional. Diese Entwicklung wird durch die Änderung in § 124 SchulG korrigiert. Es ist sachgerecht, diejenigen Personal- und Sachkosten, die in den öffentlichen Schulen für die integrative/inklusive Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ aufgewendet werden, den Kosten der allgemein bildenden Schulen und nicht den Förderzentren zuzurechnen. Die betreffenden Kosten bleiben damit nicht unberücksichtigt, sondern finden uneingeschränkter Eingang bei der Berechnung der Schülerkostensätze für die allgemein bildenden Schulen. Für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit führt dies zu einer sachgerechten Anpassung des Schülerkostensatzes für die Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich („Lernen“) in Förderklassen, während die Schülerkostensätze für die Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Gemeinschaftsschulen des Dänischen Schulvereins steigen werden.*

5. § 137 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag soll 37,5 % der im Landesdurchschnitt im Jahr 2010 auf jede Schülerin und jeden Schüler der Schulart entfallenden laufenden Kosten, die beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen sind, decken.“

§ 137 Abs. 3 regelt die Schulkostenbeiträge der Kreise und kreisfreien Städte an das Land für den Besuch berufsbildender Schulen in Trägerschaft des Landes. Auch hier ist auf die Neuregelung des interkommunalen Schullastenausgleichs ab dem 1. Januar 2012 und damit auf den Wegfall der Erhebung der landesweit durchschnittlichen Sachkosten der öffentlichen berufsbildenden Schulen zu reagieren. Vgl. im Übrigen Begründung zu Nr. 1.

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 2 Nr. 8 Buchst. c mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 und Artikel 5 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*Die besondere Inkrafttretensregelung berücksichtigt die bilanzielle Darstellung der Pensionslasten in den Rechenwerken der GMSH (Art. 2 Nr. 8 Buchst. c) sowie die Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit (Art. 5 Nr. 4).*

## **Allgemeine Begründung**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Sowohl die Finanzlage des Landes als auch die Finanzlage einiger Kommunen stellt sich nach wie vor problematisch dar. In Zeiten knapper Mittel ist ein effektiver und transparenter Finanzausgleich als unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Finanzausstattung unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Überprüfung des bestehenden kommunalen Finanzausgleichs auf seine Wirkungen hin geboten.

Derzeit werden im Rahmen eines im Innenministerium angesiedelten Projekts die konzeptionellen Grundlagen für die systematische Überprüfung erarbeitet. Diese sollen intensiv mit der kommunalen Familie beraten werden und anschließend in ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren münden. Losgelöst davon sollen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum Finanzausgleichsjahr 2013 folgende Änderungen vorgenommen werden, die inhaltlich mit der zuvor beschriebenen systematischen Überprüfung nicht im Zusammenhang stehen:

- Durch die Schulgesetznovelle 2007 ist die materielle Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des kommunalen Schulbaufonds mit Ablauf des Jahres 2012 gestrichen worden. Die im Finanzausgleich hierfür bis einschließlich 2012 bereitgestellten Mittel, die bislang noch für die Finanzierung von in früheren Jahren getätigten Investitionen benötigt wurden, können folglich ab 2013 für den genannten Zweck nicht mehr verwendet werden. Durch die Streichung des Vorwegabzuges fließen die Mittel zeitnah den Kommunen in Form von Schlüsselzuweisungen zu (vgl. §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 20).
- Bis einschließlich 2011 hat das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die Frauenberatungsstellen mit rd. 1 Mio. Euro gefördert. Die Förderung ist zum Jahr 2012 um rd. 0,5 Mio. Euro gekürzt und mit einem Volumen von 0,5 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden. Diese Kürzung soll zum Finanzausgleichsjahr 2013 aufgehoben werden. Sowohl die Finanzausgleichsmasse als auch der Zuweisungsbetrag sollen um den ursprünglichen Kürzungsbetrag in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro angehoben werden (vgl. §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 5).
- Im Jahre 2013 soll – wie schon in den Vorjahren – ein Betrag von 1,0 Mio. Euro dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet werden (vgl. § 19 Abs. 3).
- Auch künftig sollen aus den erwirtschafteten Überschüssen des Kommunalen Investitionsfonds Zuschüsse für bestimmte Förderschwerpunkte vergeben werden können. Hierfür wird im Gesetzentwurf die Bemessungsgrundlage entsprechend konkretisiert (vgl. § 19 Abs. 6).
- Es wird eine Regelung geschaffen, die die Bereitstellung einer freiwilligen zusätzlichen Förderung durch das Land beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ermöglicht (§ 33 Abs. 2 Satz 2).
- Bei den Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren sowie den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen soll nach dem Gesetzentwurf künftig bei der Mittelverteilung jeweils eine aktuellere statistische Grundlage berücksichtigt werden (vgl. §§ 25, 33 und 34).

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Mit Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) AöR zum 1. Januar 2011 sind deren Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (GVObI. Schl.-H. 2011, S. 807) auf das Land Schleswig-Holstein übergegangen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 des Gesetzes zur Errichtung der GMSH (GMSHG) werden diese Aufgaben zusammen mit den von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) für das Land bisher schon erledigten Bewirtschaftungsaufgaben insgesamt ab dem 1. Januar 2011 von der GMSH nunmehr als fremde Aufgabe des Landes in Organleihe nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung wahrgenommen. In Umsetzung dieser Regelung haben das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die GMSH ein Verwaltungsabkommen über die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes des Landes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GMSHG abgeschlossen. Die Streichung der als Konsequenz nicht mehr erforderlichen Regelung des § 3 Abs. 3 wird nun nachgeholt.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, beamtenrechtliche Regelungen des GMSHG an die geltende Rechtslage anzupassen und eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 2 Abs. 2 Versorgungslastengesetz zu schaffen.

## **Zu Artikel 3 - Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeld für Erwachsene soll ab 1. Januar 2013 auf monatlich 300 Euro angehoben werden. Dementsprechend ist das Landesblindengeldgesetz zu ändern.

## **Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine dem Grunde und der Höhe nach feststehende bundesgesetzliche Leistung. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt zurzeit im Rahmen einer zuwendungsrechtlichen Förderrichtlinie. Dies ist für das Land und die Leistungserbringer mit Verwaltungsaufwand verbunden. Die Förderung im Wege einer Verordnung setzt den Leistungsanspruch der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG transparenter um und führt zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Für den Erlass einer Verordnung wird einer Ermächtigung des Landes geschaffen.

## **Zu Artikel 5 - Änderung des Schulgesetzes**

- Mit der Novelle des Schulgesetzes vom 28. Januar 2011 wurden u. a. auch die Regelungen zum interkommunalen Schullastenausgleich geändert. Statt des bisherigen Pauschalsystems können seit dem 1. Januar 2012 die Abrechnungen auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten vorgenommen werden. Während die Schulkostenbeiträge nach der bisherigen Rechtslage aufgrund landesweit bei den Schulträgern ermittelter Durchschnittswerte durch das Bildungsministerium festgesetzt wurden, erfolgt nunmehr eine eigenständige und eigenverantwortliche Abrechnung auf Vollkostenbasis zwischen den Schulträgern und den Wohnsitzgemeinden. Dies bedeutet, dass letztmalig für das Jahr 2010 die landesweit durchschnittlichen Sachkosten für den Betrieb der öffentlichen Schulen erhoben worden sind. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen für die Berechnung des Umschülerbeitrages (§ 23 Abs. 6 und 7), des Schulkostenbeitrages für den Besuch einer berufsbildenden Schule in Trägerschaft des Landes (§ 137 Abs. 3) sowie des Sachkostenanteils in den Schülerkostensätzen zur Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit (§ 124 Abs. 1 S. 3 SchulG). In allen Fällen ist fortan sachgerecht und angemessen auf die für das Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten laufenden Kosten abzustellen, die beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich um 4% zu erhöhen sind.

- An den Schulen der dänischen Minderheit werden an verschiedenen Standorten in Förderzentrumsteilen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förder-schwerpunkt „Lernen“ beschult. Nach bislang geltender Rechtslage werden für die Berechnung der Schülerkostensätze für die Bezuschussung dieser Schülerinnen und Schüler die gesamten Personalkosten des Landes in dem betreffenden Bereich nur durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler geteilt, die noch unmittelbar in einem Förderzentrum beschult werden. Tatsächlich wird jedoch bereits der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ integrativ/inklusiv an den allgemein bildenden Schulen unterrichtet (Schuljahr 2011/12: Integrationsquote von 67%). Diese positive Entwicklung an den öffentlichen Schulen bewirkt jedoch für die Bezuschussung des Dänischen Schulvereins, dass der Schülerkostensatz für seine Schülerinnen und Schüler in Förderklassen „Lernen“ eine Höhe erreicht, die nicht bei 100%, sondern bei deutlich über 200% liegt. In § 124 Abs. 1 letzter Satz wird daher die sachgerechte Regelung getroffen, diejenigen Personal- und Sachkosten, die in den öffentlichen Schulen für die integrative/inklusive Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ aufgewendet werden, den Kosten der allgemein bildenden Schulen als dem Ort der Beschulung und nicht den Förderzentren zuzurechnen sind. Die betreffenden Kosten bleiben damit nicht unberücksichtigt, sondern finden uneingeschränkten Eingang bei der Berechnung der Schülerkostensätze für die allgemein bildenden Schulen (hier: Grund- und Gemeinschaftsschulen).
- Mit der Änderung in § 111 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass kommunale Schulträger bei der Geltendmachung des Schulkostenbeitrages gegenüber der Wohnsitzgemeinde in einem bestimmten Umfang auch investive Aufwendungen aus dem Zeitraum vom 8. Februar 2007 (Verkündung der Schulgesetzänderung) bis zum 31. Dezember 2011 berücksichtigen können. Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, den zum 1. Januar 2012 erfolgten gesetzlichen Systemwechsel beim interkommunalen Schullastenausgleich von landesweiten Durchschnittswerten bzw. - bei Investitionen - von Pauschalen zu einem Ausgleich auf Vollkostengrundlage hinsichtlich der Investitionsanteile im Schulkostenbeitrag angemessen abzufedern. Dabei wird den berechtigten Interessen beider Seiten (Schulträger- sowie Wohnsitzgemeinde) Rechnung getragen.
- Die Änderung in § 113 Abs. 1 S. 3 ermöglicht Gemeinden im Hamburger Rand (aktueller Anwendungsbereich der Norm), ihren an das Land für in Hamburg beschulte Kinder und Jugendliche zu leistenden Beitrag in dem Umfang zu mindern, wie sie selbst als Schülerträger Schülerinnen und Schüler aus Hamburg beschulen

### **Zu Artikel 6 - Inkrafttreten**

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.